

Voigt &amp; Günther in Leipzig ferner:

1870. Schmidt, F., der Schiffscapitain. Erzählung f. Jung u. Alt. 8. Geh. 1/3 ₰

Voigtländer in Kreuznach.

1871. Vorberg, K., Auf Vorposten. Lebens- u. Campagnebilder aus Schleswig-Holstein, gr. 16. Geh. \* 1/3 ₰

J. A. Wohlgemuth in Berlin.

1872. Bibliographia theologica. Monats-Übersicht aller im deutschen Buchhandel neu erschienenen theolog. Bücher. Red. v. J. A. Wohlgemuth. 7. Jahrg. 1859. Nr. 1. u. 2. gr. 8. pro epl. 1/4 ₰

1873. Dorf-Kirchen-Zeitung, die. 15. Jahrg. 1859. Nr. 1. gr. 4. pro epl. baar \* 12 N<sup>o</sup>; m. Weiblatt baar \*\* 17 1/2 N<sup>o</sup>

J. A. Wohlgemuth in Berlin ferner:

1874. Hiedner, Th., Reisen in das heil. Land nach Smyrna, Beirut, Constantinopel, Alexandrien u. Cairo in den J. 1851, 1856 u. 1857. 1. Bd. gr. 8. Kaiserswerth. Geh. baar \*\* 1 1/2 ₰

1875. Monatsblatt f. Hausandachten u. Hausgottesdienste. Jahrg. 1859. Nr. 1. gr. 8. pro epl. baar \*\* 1/4 ₰

Wüterich-Gaubard in Bern.

1876. Paroz, J., quelques idées sur la fondation et l'organisation d'établissements pour de jeunes filles pauvres. 8. Geh. \* 6 N<sup>o</sup>

Zeiser's Buchh. in Nürnberg.

1877. Hermann, C., neues illustr. Receipt-Vericon der Conditorei. 7. Bfg. gr. 4. In Comm. baar \* 8 N<sup>o</sup>; color. baar \* 14 N<sup>o</sup>

## Nichtamtlicher Theil.

### Rechtsfälle.

Aus Stuttgart vom 22. Febr. berichtet die Süddeutsch. Buchh.-Ztg.: Gestern fand hier eine interessante Preszproceß-Verhandlung statt; die beiden Parteien waren zwei bekannte Schriftsteller, wenn auch, wie schon ihre Rolle als Kläger und Beklagter ausweist, sehr verschiedener Richtung und Haltung. Als Kläger traten auf die Erben und Nachkommen des bekannten Verfassers der „Stunden der Andacht“ und so vieler anderen Schriften, Heinrich Zschokke, als Beklagter stand vor dem Gerichte der Historiker und Kritiker, Wolfgang Menzel. Was konnte diese Beiden, wohl als Gegner schon längst bekannt, hier, nicht vor dem Forum der öffentlichen Meinung, sondern vor den Schranken der Preszpolizei zusammenführen? Der Gegenstand der Anklage ist folgender. Wolfgang Menzel hatte in seinem „Literaturblatt“, 1858 Juni, bei Gelegenheit der Besprechung eines Reisebuches der Gräfin Dora d'Istria über die Schweiz folgende Aeußerungen gebraucht: „...Dann kommt die Gräfin auf neuere Schweizer zu sprechen. Bei Johannes Müller beliebt es ihr zu übersehen, wie vielen Herren derselbe gedient hat. Auch Zschokke nennt sie einen „Charakter“, ohne daß es ihr, die doch eine Freiheitschwärmerin ist, rememberlich wird, wie viel Geld Zschokke seiner Zeit von Napoleon und Montgelas bekommen hat, um ihr despotisches System anzupreisen. Wann wird man endlich aufhören, jene feilen Seelen und käuflichen Speichellecker der Gewalt zu vergöttern!“

Hierauf hatten die Erben, zunächst die Söhne des bekanntlich vor ungefähr zehn Jahren verstorbenen Zschokke, vor dem württembergischen Gerichte Klage erhoben wegen „Ehrenkränkung, verleumderischen Bezüchtes ihres verstorbenen Vaters vermittelt der Presse Seitens des Beklagten, und zwar in fortgesetzter Handlung“. Die Klagschrift führte nämlich aus, daß solche und ähnliche Angriffe von Seiten Menzel's gegen Zschokke schon bei Lebzeiten des Letztern stattgefunden, dieser jedoch, im Bewußtsein seiner Unschuld, still dazu geschwiegen; sie nun aber, die Nachkommen, um der eigenen wie des Verstorbenen Ehre willen dies nicht mehr könnten, zumal gegenüber dem eben angeführten Fall. Sie behaupteten die gänzliche Nichtigkeit der ausgesprochenen Anschuldigungen, und trugen auf strenge Bestrafung (mehrmonatliche Haft und bedeutende Geldbuße) des Angeklagten an. Der Letztere hatte sich bei der ihm zugestellten Klagschrift als Verfasser der incriminirten Stelle offen bekannt, und war deshalb mit seinem Ankläger zur öffentlichen Schlußverhandlung, Vertheidigung und Anhörung des Urtheils geladen. Eine gewählte, und trotzdem, daß eine öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt war, zahlreiche Zuhörerschaft, meist aus dem Stande der Gelehrten und Buchhändler, hatte sich auf dem Rathhause eingefunden, wo die Verhandlung stattfand, weil das Local des k. Criminalgerichts keinen geeigneten Raum besitzt. Nachdem die beiden

Parteien, ein Sohn des verst. Zschokke, Emil, Pfarrer aus Karau, mit einem Stuttgarter Rechtsanw., und Wolfg. Menzel, ebenfalls in Begleitung eines solchen, an zwei sich gegenüberstehenden Tischen Platz genommen, verlas der mit einem Actuar und sechs bürgerlichen Gerichtsbeisitzern eingetretene Criminalrichter, Oberjustizrath Köstlin, die Anklageschrift, und gab alsdann, nach dem genau vorgeschriebenen Gange solcher Verhandlungen, zuerst dem klägerischen Anw. das Wort. Dieser führte die Klagschrift in längerer Rede weiter aus, indem er auf den Ruf, das Ansehen und die Stellung des Verstorbenen, sowohl nach Seiten seines Privat-, als seines öffentlichen Charakters hinwies, wonach solche Beschuldigungen, ohne thatsächlichen Erweis ihm zugeschleudert, einerseits alles Grundes entbehrten, andererseits die Familie endlich zu solchen Schritten genöthigt hätten. Er sparte gegenüber dem Angeklagten die Vorwürfe nicht in Bezug auf den „Fanatismus“ seiner Kritik, die sich seit einem halben Jahrhundert schon auf dem literarischen Felde ergehe und schon öfter von demselben zu ungerechtfertigten Angriffen auf Leben und Charakter von Personen gemißbraucht worden, wie denn der verstorbene Zschokke seit langer schon die Zielscheibe der Verfolgungssucht Menzel's gewesen. Er verlas nach dieser Seite einige Stellen aus früheren Schriften Menzel's, seiner „Deutschen Literatur“, dem „Literaturblatt“ u. c. . .

Hiernach hatte der Kläger allerdings keinen Mangel an „incriminirten Stellen“, welche er sämmtlich „als des factischen Beweises mangelnd“ bezeichnete und besonders darauf hinwies, daß Zschokke in seiner „Selbstschau“ sich durchaus als keinen blinden Anhänger Napoleon's oder Montgelas' zeige, sondern insbesondere des Ersteren Fehler und Uebergriffe wohl erkannt habe, wie dies abermals eine Anzahl aus dem eben genannten Buche (der „Selbstschau“) mitgetheilte Stellen beweisen. In Bezug auf das Verhältniß zu Montgelas ist dort gesagt, daß dieser bei der ersten Vorstellung Zschokke „im Halbkreise mit andern dreißig Vorzustellenden“ ziemlich kühl aufgenommen und später erst, bei wiederholten Besuchen, sich freundlicher erzeigte und öfters „Stunden lang in seinem geheimen Cabinet allein mit ihm verkehrt habe“. Eine „Dose mit Brillanten“ und eine „Nadel“ habe er (Zschokke) zwar vom König und der Königin von Bayern aus Affection zum Geschenk erhalten, später aber wiederholt „Ordens- und ähnliche Anerbieten“ als mit seiner Stellung in einem republikanischen Lande unvereinbar zurückgewiesen\*).

Nach dem Anwalte ergriff Pfarrer Zschokke das Wort. Es war für diesen und für die Zuhörer gleich peinlich, als ein so naher Angehöriger in einer solchen Sache selbst auftreten, wie ihn in derselben hören zu müssen: ließ man gleich der Pietät des Sohnes alle Gerechtigkeit widerfahren. Der Redner sprach im Allgemeinen von

\*) Daß Geld zurückgewiesen worden, wird nicht gesagt.